

„Es gibt nur zwei deutsche Großstädte, Berlin und Wien.“

Der Polizist, der das gesagt hat, konnte erst nach Jahren aus dem Dienst entfernt werden. Bis vor drei Tagen war er AfD-Politiker. Braucht es wieder einen Radikalenerlass? Von Justus Bender

Am Anfang sind es nur Buchstaben. Eine sinnlos wirkende Folge von Abkürzungen. Aber je öfter man sie liest, umso mehr geben sie einen Hinweis auf reale Menschen und Orte. Bis sie in ihrer Kombination einen Holocaust-Leugner in den Reihen der Berliner AfD enttarnen. Es geht los: Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. März 2020, Aktenzeichen OVG 82 D 1.19, „Entfernung eines Bundespolizisten aus dem Dienst“, öffentliche und deshalb anonymisierte Fassung.

Von einer deutschen Botschaft in der Stadt K. ist die Rede. K. kann überall sein, Kursk, Kansas City, Krakau. Botschaften stehen aber in Hauptstädten, sonst heißen sie Konsulate. Und es muss eine Hauptstadt in einem Krisengebiet sein. Denn dort, in K., sind laut Urteil Bundespolizisten stationiert, um die Botschaft zu schützen. Das gab es im Sommer 2012, um den es geht, zum Beispiel in Afghanistan. Kabul beginnt mit K.

Die Rede ist von drei Polizisten. Einer heißt W., der andere heißt P., der dritte wird „Beklagter“ genannt. Bei einem Grillabend quatschen sie miteinander.

Es geht um Großstädte. Gegen 21:15 Uhr sagt der Beklagte: „Es gibt nur zwei deutsche Großstädte, Berlin und Wien.“ Der Satz blieb W. und P. im Gedächtnis. Dann reden die Männer über den arabischen Frühling, über ein Bewässerungsprojekt des Diktators Muammar al Gaddafi und über die Frage, ob die Verbrechen eines Diktators aufgewogen werden durch das, was er nebenbei an Nützlichem tut. W. und P. finden, dass ein Bewässerungsprojekt nicht von Schuld entbindet. W. vergleicht das mit Hitler: Der habe neben seinen Verbrechen auch Autobahnen gebaut. Darauf der Beklagte: Hitler sei gewählt gewesen. Einwand von W.: Hitler habe vor

seiner Wahl aber nicht angekündigt, Juden zu vergasen. Darauf der Beklagte, sinngemäß: „Hat er ja auch nicht gemacht.“ Oder: „Wenn das denn so stattgefunden hat.“ Nachfrage von W.: „Also Holocaustlüge?“ Der Beklagte: „Ja, und?“

An einem anderen Tag, in der Unterkunft der Wachschützer, sagt der Beklagte: „Heute gibt es doch keine starken Politiker mehr – Himmler und Goebbels, das waren noch starke Männer.“ Auch im Internet ist der Beklagte unterwegs. In dem Blog „Für Gott, Kaiser und Vaterland“ schlägt er vor, das Amt des Bundespräsidenten in das eines Kaisers umzuwandeln und es einem aus der Linie der Hohenzollern zu übertragen. In einem Dachrestaurant nahe der Dienstwohnung sagt er: „Deutschland ist und war fast immer fremdbestimmt, es gab nur einmal gut zehn Jahre, wo wir es nicht waren.“ Über den baulichen Zustand der deutschen Botschaft in Washington sagt er: „Kann ja auch nichts werden, hat ja ein Jude gebaut.“

So geht es in dem Urteil immer weiter. Der Bundespolizist wird als neonazistischer Ideologe entlarvt. Er ist ein Beamter, der sich laut Gesetz eigentlich durch sein „gesamtes Verhalten“ zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“ und „für deren Erhaltung eintreten“ muss. Er tut genau das Gegenteil. Wer ist dieser Mann?

Das Urteil des Berliner Gerichts gibt einen Hinweis. „Der Beklagte ist seit Oktober 2016 Mitglied der Bezirksverord-

netenversammlung des Bezirks M...und dort stellvertretender Fraktionsvorsitzender der A...-Fraktion.“ Es gibt nur eine Partei, die mit A anfängt, die AfD. Es gibt nur zwei Berliner Bezirke, die mit M anfangen, Mitte und Marzahn-Hellersdorf. Nur in Marzahn-Hellersdorf gibt es einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Er heißt Bernd Pachal.

Über Pachal erschien im Januar 2017 ein Artikel im „Tagesspiegel“. Pachal hatte auf Facebook öffentlich die „kluge Politik des Reichsprotectors Reinhard Heydrich“ in der damaligen Tschechoslowakei während des Zweiten Weltkriegs gelobt. „Dieser stellte schon vom ersten Moment an die Weichen richtig.“ Heydrich war der Organisator der Wannsee-Konferenz und Chef des Reichssicherheitshauptamts. Im Urteil heißt es: „Der Beklagte hat in einem Facebook-Beitrag am 26. Januar 2016 die ‚kluge Politik‘ Heydrichs als ‚Reichsprotector in Böhmen und Mähren‘ lobend dargestellt.“ Pachal ist also der Verurteilte. Ein AfD-Politiker, Holocaust-Leug-

ner, Antisemit, Monarchist und Verherrlicher von Nazigrößen, der im Staatsdienst war.

Acht Jahre hat es gedauert, diesen Mann letztinstanzlich aus dem Beamten- dienst zu entfernen. Es war eine Odyssee. Im Juli 2012 wurde das Diszi- plinar-

verfahren eröffnet, vier Monate später wurde Disziplinar-klage erhoben. Zwischendurch gab es mehrere Ermittlungsverfahren wegen Volksverhet- zung, die eingestellt wurden. So lange ruhten die anderen Verfahren. Im November 2018 verkündete das Verwaltungsgericht in erster Instanz: Pachal wird aus dem Dienst entfernt. Im März 2020 bestätigte das Ober- verwaltungsgericht in zweiter Instanz dieses Urteil. Eine Revision ist nicht zugelassen. Für die Justiz und die Bundespolizei ist die Akte Pachal geschlossen. Der demokratische Staat hat sich wehrhaft gezeigt, aber auch seine Verletzlichkeit offenbart. Selbst bei jemandem, der den Holocaust leugnet, dauert ein Rauswurf acht Jahre. Was ist dann mit denen, die weniger plakativ die Verfassungsordnung bekämpfen? Was ist mit denen, die nicht Reinhard Heydrich verehren, sondern Björn Höcke oder Andreas Kalbitz? Hier ist die Rechtslage noch vertrackter, obwohl sie für den Laien ganz einfach scheint.

Höcke und Kalbitz sind nicht Rechtsextremisten, weil Internettrolle sie so nennen, sondern weil das Bundesamt für Verfassungsschutz beide beobachtet hat und zu dem Ergebnis kam, dass sie als Extremisten eingestuft werden müssen. Genauso wie ihr Parteiflügel, der als „gesichert rechtsex- tremistische Bestrebung“ gilt. Ein Beamter muss unsere Grundordnung nicht nur grummelnd erdulden, er muss für sie eintreten. Wie kann das jemand tun, der sich zum extremistischen Flügel der AfD bekennt?

Anruf bei dem Würzburger Professor für Öffentliches Recht Ralf Brinktri- ne, seines Zeichens Herausgeber eines

Kommentars zum Bundesbeamtenrecht. Brinktrine sieht in solchen Fällen Handlungsbedarf. „Bekannt sich ein Beamter öffentlich auf Facebook zu einer als

verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder einem herausgehobenen Funktionär, der seinerseits im Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit steht“ – vulgo: Björn Höcke –, „würde das auf jeden Fall für den Dienst-

herrn beziehungsweise den Disziplinarvorgesetzten eine Prüfpflicht auslösen“, sagt Brinktrine. Dienstherren dürften also nicht nur prüfen. Sie müssten. Höcke schützt sein Abgeordnetenmandat. Aber er hat allein auf Facebook rund 75000 Anhänger. Einige Beamte dürfte es darunter geben.

Ob ihnen etwas droht, hängt vom Einzelfall ab. Das Bundesinnenministerium verfasste im März 2019 ein Papier, das von dieser Frage handelt. Dort heißt es: Werde bei einem Beamten eine „innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ festgestellt, „ist die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen bis hin zur Entlassung aus dem Dienst möglich“. Das Ministerium sieht die Sache liberaler als Brinktrine. Ein öffentliches Bekenntnis zu Extremisten „kann“ eine Prüfpflicht auslösen, sagen sie. Bloß: Was heißt das konkret? Reicht ein „Gefällt mir“ auf der Björn-Höcke-Fanseite aus? Auch das Ministerium hangelt sich an Urteilen entlang, die zum Teil in den achtziger Jahren gefällt wurden, als Mitglieder der „Republikaner“ in Beamtenpositionen saßen. Was die Treuepflicht in der Praxis verletzt, ist nicht geregelt.

Man könnte das ändern. Brinktrine stellt eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes zur Diskussion. Dort könnte der Satz stehen: „Die politische Treuepflicht ist in der Regel verletzt, wenn ein Beamter öffentlich seine Zugehörigkeit zu einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Vereinigung bekundet.“ Gibt es dafür eine Mehrheit im Bundestag?

Bei der SPD sind sie nicht abgeneigt. „Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir uns auf eine Ergänzung des geltenden Beamtenrechts einigen könnten“, sagt die innenpolitische Sprecherin der SPD im Bundestag, Ute Vogt. Die rechtlichen Möglichkeiten seien „derzeit begrenzt“. Bei der Union aber herrscht Skepsis. „Eine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens halte ich nicht für erforderlich, disziplinar- und beamtenrechtliche Konsequenzen könne heute schon gezogen werden“, sagt der rechtspolitische Sprecher der Unionsfraktion, Jan-Marco Luczak.

Auch die Opposition ist dagegen. Der FDP-Rechtspolitiker Jürgen Martens erinnert an den „Radikalenerlass“ in den siebziger Jahren. Dieser habe „erhebliche Nebenwirkungen“ gehabt, daraus „sollten wir gelernt haben“. Bei den Grünen gibt es ebenso böse Erinnerungen an früher. Man brauche „keine neuen Gesetze und keinen neuen Radikalenerlass“, sagt deren rechtspolitische Sprecherin, Katja Keul. Linke und AfD gelten schon wegen

ihrer hauseigenen Probleme nicht als Freunde von Radikalenerlassen. Es gibt also keine Mehrheit. Die Treuepflicht bleibt ein schwammiger Begriff.

Beamte könnten auch gegen das Mäßigungsgebot verstoßen. Sie dürfen nicht durch radikale Äußerungen das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden und müssen zum Beispiel aufpassen, was sie über den Verfassungsschutz sagen. Das meint Sven Hüber, er ist Bundesvorstand bei der Gewerkschaft der Polizei und Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Bundespolizei. Behauptet ein Beamter zum Beispiel, Höcke sei kein Extremist, hielte Hüber das für einen Verstoß gegen das Mäßigungsgebot. „Er zieht nämlich die amtliche Feststellung einer zur Extremismusbekämpfung berufenen Sicherheitsbehörde öffentlich in Zweifel“, sagt Hüber. „Dann ist eine Schwelle überschritten.“

Was die Bundespolizei jenseits von Disziplinarverfahren gegen Extremisten machen kann, steht in einem als Verschlussache eingestuften Papier. Es trägt den Titel „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus“. Vorgesetzte werden angewiesen, verdächtige Kollegen anzusprechen. „Kritikgespräch“ heißt das. Erhärtet sich der Verdacht einer extremistischen Gesinnung, soll das „Referat 71“ eingeschaltet werden. Das ist die Rechtsabteilung der Bundespolizei. Die Folge muss kein Disziplinarverfahren sein, für das hohe Hürden gelten. Möglich ist auch: Der Beamte bekommt keinen Zugang zu Sicherheitsbereichen mehr. Er darf keine Uniform mehr tragen, keine Fortbildungen und keine Dienstreisen ins Ausland mehr machen. Der Verfassungsschutz könnte eingeweiht werden.

Für Pachal hat seine Entfernung aus dem Beamtendienst noch eine andere Konsequenz. Selbst die AfD will ihn nicht mehr haben. Auf Anfrage teilt die Partei am Freitag mit: „Der Landesvorstand der AfD Berlin kannte weder das Verfahren noch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gegen Bernd Pachal. In seiner Sitzung am gestrigen Donnerstag hat der Landesvorstand einstimmig beschlossen, unverzüglich ein Parteiausschlussverfahren gegen Herrn Pachal einzuleiten. Dem ist Herr Pachal mit seinem sofortigen Austritt aus der Partei zuvorgekommen.“